



Sportschützen Frick
Postfach 241
5070 Frick

Statuten der Sportschützen Frick

Pistolen 10/25/50m, Gewehr 10/50m

Version 07.01.2024 / am

Genehmigt an der GV vom 08.03.2024

Alter Name: Pistolen-& KK-Schützen Frick / gegründet 1945

Ergänzt mit den Korrekturen des AGSV vom 5.1.2024

Inhaltsverzeichnis

Version 07.01.2024.....	1
Genehmigt an der GV vom 08.03.2024.....	1
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag	3
III. Organisation.....	5
IV. Pflichten des Vorstandes und der Revisoren.....	7
V. Finanzielles	8
VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen	8
VII. Genehmigung / Anerkennung der Statuten	10

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Sportschützen Frick, gegründet im Jahre 1945 mit Sitz in 5070 Frick, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Pistolen 10m
- b) Pistolen 25 und 50m
- c) Gewehr 10m
- d) Gewehr 50m

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Laufenburg (BSVL), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist ebenfalls Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus den Mitgliederkategorien Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das achte Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die Abteilungen Pistole 25m und 50 m muss die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegen.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest. Jugendliche und Junioren sind vom Beitrag befreit, Veteranen, Seniorveteranen, Ehren- und Freimitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Ehrenpräsidenten, Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen (VASV) oder beim Veteranenbund der Aargauer Sportschützen (VAS) als Mitglied angemeldet.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

Artikel 9

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder, die dem Verein während mindestens 25 Jahren angehört haben, können zu **Freimitgliedern** ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Die **Passivmitglieder** haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- . Generalversammlung
- . Vereinsversammlung
- . Abteilungsversammlung
- . Vorstand
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- . Begrüssung und Präsenz
- . Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- . Abnahme des Protokolls
- . Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- . Entgegennahme der Jahresberichte
- . Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- . Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- . Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- . Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- . Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- . Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- . Wahlen: Vorstand, Präsident, drei Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- . Ehrungen
- . Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- . Beschlussfassung über Anträge
- . Änderung oder Ergänzung der Statuten
- . Verschiedenes (Informationen, Umfragen)
- . Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

12a.) Der **Vereinsversammlung** obliegen im Rahmen des Gesamtvereins:

- . Vorbereitung von kommenden gemeinsamen Anlässen
- . Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in Gemeinden, lokalen, kantonalen, eidg. Schützenvereinen
- . Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- . Beschluss über Vereinsausflüge
- . Vorbereitung von weiteren gemeinsamen Vorhaben und Aktivitäten

12b.) Der **Abteilungsversammlung** obliegen Tätigkeiten, welche die Abteilung als Teil des Vereins unternimmt und organisiert:

- . Vorbereitung von kommenden Abteilungsanlässen
- . Beschluss über Teilnahme an Schiessanlässen ausserhalb des Jahresprogrammes
- . Beschluss über Abteilungsausflüge
- . Vorbereitung von weiteren Abteilungsaktivitäten
- . Beschluss über das Programm des Endschiessens

Die Beschlüsse der Versammlungen werden festgehalten und allen

Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

Artikel 13

General,- und Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- . durch den Vorstand
- . auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Im zweiten Fall ist der Vorstand über die Gründe zur Einberufung einer ausserordentlichen. Generalversammlung oder einer Vereinsversammlung schriftlich zu informieren. Dieser hat spätestens innerhalb von 2 Monaten, dem Wunsch einer Versammlung stattzugeben.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Abteilungsversammlungen können einberufen werden:

- . durch den Vorstand
- . durch den ersten Schützenmeister
- . durch den Abteilungsleiter

Artikel 14

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, «SAT-Admin»-Verantwortlicher, 1. Schützenmeister, Jungschützenleitern, Munitionsverwalter, Schiessesekretär, Beisitzern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- . Vertretung des Vereines nach aussen
- . Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- . Vermögensverwaltung
- . Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- . Erstellen der Rapporte und Berichte
- . Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der im Art. 11 festgelegten Kompetenzsumme
- . Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlungen

- . Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- . Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

IV. Pflichten des Vorstandes und der Revisoren

Artikel 16 (Aufgabenverteilung im Vorstand)

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.
- Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.
- Der «SAT-Admin»-Verantwortliche ist zuständig für die Pflege der Mitgliederdaten in der Verbandsadministration. Die Lizenzvergabe ist in der «Ausführungsbestimmung Lizenzen» geregelt.
- Die ersten Schützenmeister (Pistolen, Gewehre) organisieren die Leitung der Schiessübungen, der Jahresmeisterschaft und sorgen für einen geordneten Schiessbetrieb. Sie unterstützen den Aktuar bei der Ausfertigung der Schiessberichte.
- Der Schiesssekretär ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Händen des Kassiers. Beisitzer, Vereinstrainer, Anlagewart etc. erfüllen die ihnen zugeordneten Aufgaben oder unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in deren Funktionen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 17

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzielles

Artikel 20

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Diese Bestimmungen kommen ebenfalls bei einer Fusion zur Anwendung.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum im vollen Umfang der Gemeinde Frick zuhanden eines sich später bildenden Schiessvereins in Frick zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen.

Erfolgt innert 10 Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und den genannten Verbänden angehört, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben.

Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an den Bezirksverband Laufenburg / Aargauer Schiesssportverband AGSV.

Artikel 25

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 27. Februar 1998 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.